

51. Erlangen die sog. Kassenärztevereine die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts?

BGB. §§ 21, 22.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 30. Oktober 1913 i. Beschw.-S. des Vereins der Kassenärzte in Zw.-Stadt u. Gen. Rep. IV B. 3/13.

I. Landgericht Zwidau.

Die beschwerdeführenden Vereine sind am 5. und 10. Oktober 1912 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Zw. eingetragen worden auf Grund wesentlich übereinstimmender Satzungen, in denen als Zweck des Vereins bezeichnet wird „seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu verschaffen, bei den im Vereinsgebiete bestehenden Krankenkassen als Kassenarzt tätig zu sein. Dieser Zweck soll dadurch erreicht werden, daß der Verein für seine Mitglieder, entweder für die Gesamtheit oder für einzelne seiner Mitglieder mit diesen Krankenkassen . . . Verträge abschließt und sich an deren Durchführung beteiligt (§ 2)“. Dementsprechend hat sich jedes Mitglied bei der Aufnahme zu verpflichten, während seiner Mitgliedschaft jeden zwischen dem Verein und einer Krankenkasse bestehenden Vertrag gleich als von ihm in eigener Person geschlossen anzusehen und genau zu beachten (§ 4). Es ist überdies verpflichtet, die Instruktion für die Ausübung der kassenärztlichen Tätigkeit, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verfügungen des Geschäftsausschusses zu befolgen und für jede mit dem Verein im Vertragsverhältnis stehende Krankenkasse ärztlich tätig zu sein, sobald der Vertrag für alle Mitglieder abgeschlossen ist (§ 5). Wenn das Mitglied ohne Zustimmung des Geschäftsausschusses oder des Vorstandes einen Vertrag mit einer Krankenkasse abgeschlossen hat, ist ihm das Erlöschen der Mitgliedschaft angedroht (§ 11). Neben dem Vorstande besteht ein Geschäftsausschuß, der die Mitglieder hinsichtlich ihrer kassenärztlichen Tätigkeit zu überwachen hat, u. a. ihre Rechnungen im Falle ungerechtfertigter Übertreibung zu kürzen befugt ist und sie bei wiederholten Verstößen gegen die kassenärztliche Dienstanweisung belehren, ermahnen, verwarnen, auch vorübergehend oder dauernd ausschließen kann. Der Geschäftsausschuß hat ferner die Vertragsverhandlungen mit den Krankenkassen zu führen und mit ihnen Verträge abzuschließen, die nach Begutachtung durch den ärztlichen Bezirksverein und (so Zw.-Stadt) nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung für alle Mitglieder rechtsverbindlich sind. Dem Geschäftsausschuße des Ver-

eins für Zw.-Stadt liegt überdies ob, das von den Kassen an den Verein gezahlte Honorar nach Abzug der Verwaltungskosten entsprechend den von ihm geprüften Rechnungen zu verteilen (§ 18 Nr. 6), während für Zw.-Land bestimmt ist, daß der Kassenführer nach den Beschlüssen des Geschäftsausschusses das Vereinsvermögen zu verwalten und entsprechend den Weisungen des Vorsitzenden die Zahlungen zu leisten hat (§ 21).

Das Landgericht Zwickau hat in dem durch §§ 159, 142, 143 FGG. geordneten Verfahren die Löschung der Eintragung beider Vereine ungeachtet des von ihnen erhobenen Widerspruchs verfügt. Das Oberlandesgericht Dresden will den hiergegen eingelegten sofortigen Beschwerden der Vereine stattgeben, sieht sich aber hieran durch einen Beschluß des Zivilsenats Ia des Kammergerichts zu Berlin vom 4. April 1913 verhindert, wodurch in einem gleichartigen Falle die sofortige Beschwerde des betreffenden Ärztevereins zurückgewiesen worden ist.

Das Reichsgericht, dem die Sachen gemäß §§ 143, 28 FGG. zur Entscheidung vorgelegt worden waren, erachtete die sofortigen Beschwerden mit dem Oberlandesgerichte Dresden für begründet.

Gründe:

„Die beschwerdeführenden Vereine konnten nach § 21 BGB. durch Eintragung in das Vereinsregister nur dann die Rechtsfähigkeit erlangen, wenn ihr „Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist“. Andersfalls blieb ihnen, da sonstige reichsgesetzliche Vorschriften nicht in Frage kommen, nur übrig, gemäß § 22 BGB. die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung nachzulesen.

Will man prüfen, ob der Zweck eines Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist oder nicht, mit anderen Worten: ob der Zweck eines Vereins darauf gerichtet ist, ein Geschäft — nicht einzelne Geschäfte — wirtschaftlicher Art zu betreiben oder nicht, so hat von vornherein der sogen. innere Geschäftsbetrieb auszuscheiden, den kein Verein, gleichviel welche Zwecke er verfolgt, entbehren kann, wenn er bestehen und wirken will. Hierher gehören die laufenden Geschäfte der Leitung des Vereins durch die Vereinsorgane, ihr Verkehr mit den Mitgliedern, die Beschaffung der Vereinsmittel, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten durch die Vereinsmitglieder. Es kommt vielmehr nur

darauf an, ob sich die nach außen gerichtete Tätigkeit des Vereins im Verkehr mit Dritten als Geschäftsbetrieb kennzeichnet.

Es ist zuzugeben, daß dies in manchen Beziehungen auch auf die beschwerdeführenden Vereine zutrifft. Gegenstand und Hauptzweck der Vereinsunternehmung ist nach den oben wiedergegebenen Satzungen die Vermittlung einer geregelten, angemessen entlohnnten ärztlichen Berufsausübung im Dienste der Krankenkassen und anderer ähnlicher Verbände zugunsten der Vereinsmitglieder, also eine Tätigkeit, die auch sonst auf den verschiedensten Gebieten des gewerblichen Lebens als Geschäft (Stellenvermittlungsgeschäfte u. dgl.), und zwar als Geschäft wirtschaftlicher Art betrieben wird. Man kann auch, wie das Kammergericht zutreffend hervorhebt, nicht sagen, daß von einem derartigen Geschäftsbetriebe nur bei eigentlichen kaufmännischen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unternehmungen gesprochen werden dürfe. Die moderne Entwicklung hat es vielmehr mit sich gebracht, daß auch die sogen. liberalen Berufe zu Erwerbszwecken ausgeübt werden und niemand nimmt daran Anstoß, wenn sich ihre Träger zur Förderung dieser Zwecke die heutigen Errungenschaften des Verkehrs- und Wirtschaftslebens in einer mit der Würde und dem Ansehen dieser Berufe vereinbaren Weise zunutze machen. Hierzu ist gerade die Vereinsbildung besonders geeignet, und der Gesetzgeber selbst hat durch § 22 BGB. das Bedürfnis anerkannt, „in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften“ auch solchen korporativen Unternehmungen die Rechtsfähigkeit zu verschaffen, denen mit Rücksicht auf die besonderen von ihnen verfolgten Zwecke die zahlreichen Gesellschaftsformen verschlossen sind, die das Reichsrecht kaufmännischen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmungen zur Verfügung stellt. Wäre ferner die Vermittlungstätigkeit der beschwerdeführenden Vereine sonst als Geschäftsbetrieb aufzufassen, so würde sie dieses Charakters auch dadurch nicht entkleidet werden, daß die Vereine sich selbst den Abschluß der vermittelten Verträge vorbehalten, sei es, daß sie hierbei in eigenem Namen, oder daß sie als Stellvertreter ihrer Mitglieder handeln, daß sie die eigene Vertragsfreiheit ihrer Mitglieder nahezu ganz ausschalten, und daß sie sich für Durchführung der Verträge die weitgehendste Einwirkung auf die Mitglieder sichern. Endlich fehlt es auch nicht an anderen Merkmalen, die schon der gewöhnliche Sprachgebrauch mit dem Begriffe des Betriebes eines

Geschäfts verbindet. Insbesondere ist die Tätigkeit der Vereine augenscheinlich als dauernde und sich regelmäßig wiederholende gedacht, sie ist planmäßig organisiert und wird nach bestimmten Grundsätzen von einem eigens dazu bestellten Geschäftsausschusse geleitet.

Allein es fehlt im Streitfall an einem andern wichtigen Begriffsmerkmal, ohne dessen Vorhandensein von dem Betrieb eines Geschäfts, sei es durch eine Privatperson oder durch ein körperschaftliches Unternehmen, nicht gesprochen werden kann. Die gewöhnliche Vorstellung verbindet hiermit den Begriff einer gewinnbringenden, mindestens einer auf den Erwerb von wirtschaftlichen Vorteilen irgendwelcher Art gerichteten Geschäftstätigkeit. Die große Masse der gewerblichen Geschäftsbetriebe geht in der Form des Austausches von wirtschaftlichen Gütern gegen Güter, oder von Gütern gegen Arbeitsleistungen vor sich. In welcher Weise der Geschäftstreibende demnächst die so erworbenen Güter verwendet, ist selbstverständlich gleichgültig. Auch das kann nicht entscheidend sein, ob er mit dem Geschäftsbetrieb einen Gewinn bezweckt, da es auch verlustbringende und dennoch aufrechterhaltene Betriebe gibt. Unmöglich kann aber von einem Geschäftsbetriebe gesprochen werden, wenn bei dem Betrieb eines Unternehmens von vornherein jedes Entgelt für die im Zwecke des Unternehmens liegende Güterentäußerung oder entfaltete Arbeitstätigkeit ausgeschlossen ist. Dabei mag es, wenn es sich um ein Vereinsunternehmen handelt, keinen Unterschied machen, ob jenes Entgelt dem Vereine selbst, oder unmittelbar den Vereinsmitgliedern zufließt. Keinesfalls darf es ganz an einem Entgelte fehlen.

Im Streitfalle haben die Vereine selbst ausweislich der Satzungen für ihre Vermittler- und Kontrolltätigkeit überhaupt nichts, weder von den Krankenkassen usw., noch von ihren Mitgliedern zu beanspruchen. Daß sie von den eingezogenen Honoraren die Verwaltungskosten kürzen dürfen (Bw.-Stadt § 18 Nr. 6), ist keine Vergütung ihrer Leistungen. Den Mitgliedern erwächst zwar als Erfolg oder Ergebnis der Vereinstätigkeit die Möglichkeit, bei den im Vereinsgebiete bestehenden Krankenkassen als Kassenärzte tätig zu sein, und gerade den hierin liegenden wirtschaftlichen Vorteil ihren Mitgliedern zu verschaffen, ist der ausgesprochene Zweck der Vereine. Allein jener Erfolg, die Zulassung zur kassenärztlichen Praxis, wird den Mitgliedern nicht als Entgelt oder als Gegenleistung für die Vermittlertätigkeit des

Vereins zuteil, sondern auf Grund einer vertraglichen Bindung, zu der sich die Kassen, veranlaßt durch die vermittelnde Tätigkeit der Vereine, aus eigener Entschließung verstanden haben. Mag deshalb auch die Zulassung zur Kassenpraxis in einem gewissen ursächlichen Zusammenhange zu der satzungsmäßigen Tätigkeit der Ärztevereine stehen, so kann doch nicht gesagt werden, daß damit ein eigentliches Entgelt für eben diese Tätigkeit, noch weniger ein daraus sich ergebender Erwerb oder Gewinn, sei es den Vereinen selbst, sei es unmittelbar ihren Mitgliedern zuflöße. So wenig deshalb bei einem privaten Stellenvermittler von einem eigentlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe gesprochen werden könnte, wenn er sich damit begnügen wollte, nur Dienstverträge zustande zu bringen, ohne darüber hinaus, sei es für sich oder andere, eine Vergütung auszubedingen, ebensowenig betreibt ein Verein ein wirtschaftliches Geschäft, der seiner Zweckbestimmung gemäß nach solchen Grundsätzen verfährt und der, um den unvermeidlichen, mit seiner Tätigkeit verbundenen Selbstaufwand bestreiten zu können, lediglich auf die Beiträge seiner Mitglieder angewiesen ist.

Es kann sich also bei derartigen Vereinsunternehmungen immer nur um sogen. ideale Zwecke oder, wie sich noch § 21 des dem Reichstag vorgelegten Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrückte, um „Vereine zu gemeinnützigen, wohltätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder andern nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecken“ handeln. Daß die Reichstagskommission, indem sie die einzelnen Gruppenbezeichnungen des Entwurfsparagrafen strich, sachlich nicht ändern wollte, ergibt der Kommissionsbericht (Guttenbergische Ausg. S. 13/351). Es ist bezeichnend, daß bereits in der zweiten Kommission bei dem ersten Austausch der jetzt in §§ 21, 22 des Gesetzes durchgeführten Unterscheidung die eintragsfähigen Vereine als solche Vereine bezeichnet wurden, „deren Zweck, im Gegensatz zu den Erwerbsvereinen, nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe besteht“ (Prot. Bd. 1 S. 482) und daß im Laufe der Beratungen immer nur kurzer Hand zwischen Erwerbsvereinen und den auf ideale Zwecke gerichteten Vereinen unterschieden wurde (Prot. Bd. 1 S. 495—497, 499, 502/503). Im allgemeinen kam die Auffassung zur Geltung: für die sog. Idealvereine genüge der Erlass einer Normativbestimmung, von deren

Erfüllung die Zulassung zur Eintragung in das Register und damit die Erlangung der Rechtsfähigkeit abhängig zu machen sei, weil sich für solche Vereine der Natur der Sache nach wenig Gelegenheit zur Betätigung im Rechtsverkehr biete. Das Umgekehrte gelte von den Erwerbsvereinen. Wollten sie sich nicht einer der von der Reichsgesetzgebung hierfür zur Verfügung gestellten Formen anbequemen, so sei es im Interesse des Rechtsverkehrs und zum Schutze der hieraus gegen solche Vereine entstehenden Gläubigerrechte geboten, die Bewilligung der Rechtsfähigkeit von einer vorausgegangenen staatlichen Prüfung der Satzung abhängig zu machen. Auch diese gesetzgeberischen Erwägungen müssen dazu führen, die beschwerdeführenden Vereine den ideale Zwecke verfolgenden Vereinen zuzuzählen und zu verneinen, daß ihr Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Daß sie darauf ausgehen, gerade die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder auf einem wichtigen Gebiete der Berufsbetätigung, der Krankenkassenpraxis, zu heben und zu stärken, schließt die ideale Seite ihrer Bestrebungen keineswegs aus. Eine wirksame Selbsthilfe ist ohne Betätigung altruistischer Empfindungen, Selbstverleugnung, opferwilliges Eintreten für die wirtschaftlich Schwachen und Hingebung an die höheren Aufgaben des Berufs nicht denkbar. So verstanden, dienen auch die modernen Assoziationsformen sittlich wertvollen Zielen. Ist dies aber, wie auch im Streitfalle nicht wohl bezweifelt werden kann, der Hauptzweck der Vereine, so würde ihrer Eintragungsfähigkeit auch dann nichts im Wege stehen, wenn sie zur Erreichung dieses ihres Hauptzweckes und ihm untergeordnet zugleich einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unternehmen sollten. Auch dies trifft jedoch im Streitfalle nicht zu, weil es, wie gezeigt wurde, an einem wesentlichen Merkmale des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, nämlich an der Entgeltlichkeit der Vereinsleistungen gebricht.“